

Städtisches Gymnasium Wermelskirchen

Stockhauser Str. 13 42929 Wermelskirchen | Tel.: 02196/708 69 0, FAX: -69 100 | sekretariat.gymnasium@wermelskirchen.de

III. Weitere Angaben

Voraussichtliche Anmeldung in der Orchester- oder Chorklasse	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> (für Anmeldung Formular ausfüllen)
Wunsch nach Mitschülerin/Mitschüler (In der Regel wird <u>ein</u> Wunsch erfüllt)	<hr/> <hr/>

Folgende Angaben sind freiwillig:

Bescheinigter sonderpädagogischer Förderbedarf	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welcher Art?	<hr/>
Körperliche Beeinträchtigungen	
Sonstige diagnostizierte Beeinträchtigungen (z.B. LRS, Dyskalkulie, AD(H)S)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Wenn ja, welcher Art?	<hr/>
Besonderheiten:	
regelmäßige Medikamenteneinnahme	<input type="checkbox"/> <hr/>
Nahrungsmittelunverträglichkeit	<input type="checkbox"/> <hr/>
Allergien	<input type="checkbox"/> <hr/>

Ort, Datum

Unterschrift Mutter²

Unterschrift Vater

² Für zusammen lebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht (§ 1626 BGB) gilt Folgendes:

Für diese Anmeldung und alle darin enthaltenen Erklärungen reicht die Unterschrift eines Elternteils aus.

Bei getrennt lebenden Eltern bzw. unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern

Wir benötigen ggfs. die Unterschriften beider Sorgeberechtigten bzw. Einsicht in die Belege, aus denen die bestehende rechtliche Situation hervorgeht. Bitte füllen Sie in diesem Fall auch das **Formular „V. Nur für getrennt lebende Eltern oder unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern“** und legen Sie Unterlagen zur Feststellung bzw. Überprüfung der gesetzlich festgelegten Sorgerechtsregelung vor.

Städtisches Gymnasium Wermelskirchen

Stockhauser Str. 13 42929 Wermelskirchen | Tel.: 02196/708 69 0, FAX: -69 100 | sekretariat.gymnasium@wermelskirchen.de

IV. Nur für getrennt lebende Eltern oder unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern

Hinweise an die Sorgeberechtigten zur Datenweitergabe:

Das Sorgerecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Es unterscheidet verschiedene Gruppen von Sorgeberechtigten. Die häufigsten Konstellationen - mit Konsequenzen für die Befugnis, Daten des Kindes an diese Personen weiterzugeben - sind:

- a. Zusammen lebende Eltern: Gemeinsames Sorgerecht (§ 1626 BGB) = Mitteilung von Daten an beide Elternteile grundsätzlich zulässig.
- b. Dauernd getrennt lebende Eltern: Grundsätzlich gemeinsames Sorgerecht, es sei denn, gerichtlich ist etwas anderes geregelt (§1671 BGB) = Mitteilung grundsätzlich an beide Elternteile zulässig, aber bei gerichtlich anderer Entscheidung, Übermittlung nur an den festgelegten Sorgeberechtigten.
- c. Lebensgemeinschaften: Unverheiratete Partner mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a BGB): Gemeinsames Sorgerecht bei Abgabe einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters. Ansonsten Übermittlung der Daten nur an die Mutter.

Bei Alleinerziehenden: Haben Sie das alleinige Sorgerecht? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Gerichtsurteil vom:	Einsicht erhalten am: Unterschrift Aufnehmender:
Bei Lebensgemeinschaften: Hat der Vater eine Sorgerechtserklärung abgegeben? ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	
Wenn Nein: Ich bin damit einverstanden, dass auch der leibliche Kindsvater über schulische Leistungen unseres Kindes informiert wird.	Unterschrift Mutter:

Zum Auskunftsanspruch getrennt lebender Eltern gibt es von der Bezirksregierung Köln verfasste rechtliche Hinweise. Danach können getrennt lebende gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht erwarten, dass die Schule jede einzelne Angelegenheit beiden Elternteilen mitteilt bzw. mit jedem einzelnen abstimmt. Die Frage der Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des Kindes ist in § 1687 BGB dahingehend bestimmt, dass der Sorgeberechtigte, bei dem das Kind sich aufhält, für alle alltäglichen Angelegenheiten entscheidungsbefugt und informationsberechtigt ist. Der andere Elternteil ist nur in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu beteiligen. Eine Wertung, welche Umstände darunter zu verstehen sind, bietet § 120 Abs. 8 Schulgesetz an. Es wird für sachgerecht und aus Kapazitätsgründen für vertretbar gehalten, wenn sich die Schule darauf beschränkt, über

1. die Nichtversetzung,
 2. die Nichtzulassung oder das Nichtbestehen einer Abschlussprüfung (soweit der Schüler nicht volljährig ist)
 3. den vorübergehenden Ausschluss vom Unterricht über eine Woche hinaus,
 4. die Entlassung von der Schule oder deren Androhung
- und sonstige schwerwiegende Sachverhalte, die das Schulverhältnis wesentlich beeinträchtigen, auch den Elternteil zu informieren, bei dem das Kind nicht wohnt, und so ihrer Informationspflicht nach § 44 Schulgesetz nachkommt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift(en): sorgeberechtigte Person)

(weitere sorgeberechtigte Person)

Anlage zur Anmeldung bei getrennt lebenden Eltern